

RICHTLINIEN MEDIA-PROGRAMM 2026

Länder A: Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien

A. ZIELE

- ♦ Die Stärkung der Programmvielfalt europäischer Filme in den Kinos, insbesondere von europäischen, nicht-nationalen Filmen.
- ♦ Die Förderung von europäischen Initiativen der Kinobetreiber, die sich an junge Zielgruppen richten („Junges Publikum“).
- ♦ Die Entwicklung eines Kinonetzwerks, das gemeinsame Aktionen auf nationaler und europäischer Ebene ermöglicht.
- ♦ Die Förderung innovativer Maßnahmen in der Filmwerbung und in der Zielgruppenansprache.

B. VERTEILUNG UND BEDINGUNGEN DES FÖRDERPROGRAMMS

- Die **Basisförderung** ist gestaffelt und beträgt 17.500 € für Kinos mit einer Leinwand und bis zu 75.000 € für Kinos mit 30 Leinwänden. Sie setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - **Programmförderung:** 80 % der Fördersumme wird für einen europäischen, vorrangig nicht-nationalen Programmanteil gewährt, der je nach Anzahl der Filmvorführungen berechnet wird.
 - **Förderung „Junges Publikum“:** 20 % der Fördersumme wird zur Unterstützung von Initiativen der Kinobetreiber für junge Zielgruppen gewährt (die Höchstgrenze der Förderung „Junges Publikum“ beträgt 10.500 €). *Siehe Richtlinien – „Junges Publikum“.*
- **Zusätzlich zur Basisförderung können den Filmtheatern Boni gewährt werden:**
 - Ein Bonus für die Vielfalt der im Filmprogramm vertretenen europäischen Nationalitäten,
 - Ein Bonus für im Spielplan enthaltene Filme, die mit dem **Europa Cinemas Label** ausgezeichnet wurden.
- Der **Validierungsausschuss** analysiert **im April 2027** die Jahresergebnisse der Mitgliedskinos und spricht eine Förderzusage aus, insofern die Vertragsziele erreicht wurden.

C. BEDINGUNGEN DER FÖRDERUNG DES EUROPÄISCHEN PROGRAMMANTEILS IN DEN KINOS

Verwendete Abkürzungen: *SENN* - Europäische, nicht-nationale Filmvorführungen / *SE* - Europäische Filmvorführungen

1. Fördertabellen der Basisförderung

Um eine Förderung für ihr Programm zu erhalten, müssen die Kinos die in Tabelle 1 (Spalten 2 und 3) aufgeführten Mindestanteile an Filmvorführungen erreichen. Diese hängt von der Anzahl der Leinwände und den mit Europa Cinemas unterzeichneten Vereinbarungen ab.

Die Förderhöhe wird dann entsprechend der Anzahl an Leinwänden berechnet, die einen Mindestprozentsatz an SENN nachweisen können, nachdem alle prozentualen Mindestanteile der Leinwände unter einer einzigen Vereinbarung zusammengefasst wurden (Tabelle 1, Spalte 4).

Tabelle 1: Länder A – Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien

FÖRDERTABELLE NACH ANZAHL DER LEINWÄNDE							
Berechtigungsgrenzen für die Förderung				Zuschusshöhe			
Gesamtzahl der Leinwände im Kinoverbund	Mindestanteil SENN im Kinoverbund	Mindestanteil SE im Kinoverbund	Mindestanteil SENN pro Leinwand mit Anspruch auf Förderung	Gesamtzahl der Leinwände mit Anspruch auf Förderung mit einem einzigen Vertrag	Jährliche Höchstförderung für einen Kinoverbund	Programmförderung	Förderung Junges Publikum
1	20%	50%	20%	1	17 500 €	14 000 €	3 500 €
2	17%	49%	30%	2	20 000 €	16 000 €	4 000 €
3	17%	48%	30%	3	22 500 €	18 000 €	4 500 €
4	17%	47%	30%	4	25 000 €	20 000 €	5 000 €
5	17%	46%	30%	5	27 500 €	22 000 €	5 500 €
6	15%	45%	30%	6	30 000 €	24 000 €	6 000 €
7	15%	45%	30%	7	32 500 €	26 000 €	6 500 €
8	15%	45%	30%	8	35 000 €	28 000 €	7 000 €
9	15%	45%	30%	9	37 500 €	30 000 €	7 500 €
10	13%	45%	30%	10	40 000 €	32 000 €	8 000 €
11	13%	45%	30%	11	42 500 €	34 000 €	8 500 €
12	13%	45%	30%	12	45 000 €	36 000 €	9 000 €
13	13%	40%	30%	13	47 500 €	38 000 €	9 500 €
14	13%	40%	30%	14	50 000 €	40 000 €	10 000 €
15+	13%	40%	30%	15+	52 500 €	42 000 €	10 500 €

Bei 15 geförderten Leinwänden unter einem Vertrag kann jede zusätzliche Leinwand weitere 1.500€ an Förderung auslösen. Die Förderung „Junges Publikum“ ist auf 10.500 € begrenzt. Der Höchstbetrag (Programm + „Junges Publikum“), der für einen Vertrag pro Geschäftsjahr gezahlt werden kann, beträgt 75 000€.

• Mindestanzahl der jährlichen Vorführungen für Kinos mit dauerhaftem Betrieb: 520

Eine reduzierte Mindestanzahl von 370 Filmvorführungen ist bei Kinos mit einer Leinwand unter besonderen Bedingungen zulässig (Regionen mit wenigen Kinos, Mehrzweckstrukturen mit reduziertem, aber regelmäßigem Kinobetrieb).

Bei Freiluftkinos wird eine Mindestanzahl von 30 Vorstellungen pro Betriebsmonat vorausgesetzt.

Kino-Sonderformen (Autokino, Wanderkino) müssen mindestens 200 Filmvorführungen pro Jahr nachweisen können.

- **Mindestanzahl der Gesamtbesucher über 12 Monate: 30.000** Eintrittskarten.

- **Schwerpunkt auf Erstaufführungen von europäischen Filmen:** Das Programm muss einen Anteil an Erstaufführungen europäischer Filmprojektionen von mindestens 70% aufweisen. Dies bedeutet, dass die Filme innerhalb von 12 Monaten nach dem Filmstart gezeigt werden.

- **SENN-Grenze pro Nationalität:**

Wenn Filme derselben Nationalität einen maßgeblichen Prozentsatz der europäischen, nicht-nationalen Vorführungen ausmachen, können maximal angerechnet werden:

- 33 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit mehr als 5 Leinwänden,

- 50 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit 2 bis 5 Leinwänden,

- 66 % der SENN für Kinos mit einer Leinwand.

- **Maßnahme zur Verringerung der Förderung:**

Nach 10 Jahren im Netzwerk wird der Gesamtbetrag der Förderung jährlich um 1% gekürzt (einschließlich der Programmförderung, des Bonus für Programmvielfalt und der Unterstützung von Initiativen für das junge Publikum) – bis zu 10% ab 19 Jahre im Netzwerk.

2026 wird die Verringerung wie folgt umgesetzt:

- 10% auf die Kinos, die seit 2007 oder früher Mitglieder des Netzwerks sind

- 9% auf die Kinos, die seit 2008 Mitglieder des Netzwerks sind

- 8% auf die Kinos, die seit 2009 Mitglieder des Netzwerks sind

- 7% auf die Kinos, die seit 2010 Mitglieder des Netzwerks sind

- 6% auf die Kinos, die seit 2011 Mitglieder des Netzwerks sind

- 5% auf die Kinos, die seit 2012 Mitglieder des Netzwerks sind

- 4% auf die Kinos, die seit 2013 Mitglieder des Netzwerks sind

- 3% auf die Kinos, die seit 2014 Mitglieder des Netzwerks sind

- 2% auf die Kinos, die seit 2015 Mitglieder des Netzwerks sind

- 1% auf die Kinos, die seit 2016 Mitglieder des Netzwerks sind

2. Bonustabelle

2.a. Bonus für Programmvielfalt

Um die Kinobetreiber zu ermutigen, möglichst Filme aus verschiedenen Herkunftsländern ins Programm zu nehmen, kann ihnen ein Bonus entsprechend der Anzahl der **europäischen** Filme gewährt werden, die in der Liste der vorgeführten Filme vertreten sind.

Ein Bonus in Höhe von 1 bis 10 % der Programm-Fördersumme wird dem Kinobetreiber gewährt, wenn Filme aus mindestens **11 europäischen Herkunftsländern** im Spielplan vertreten sind. Damit das Herkunftsland eines Films miteinkalkuliert werden kann, muss dieser Film mindestens dreimal gezeigt werden.

Tabelle 2: Länder A – Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien

Anzahl der europäischen Herkunftsländer	Bonus
11 - 12	1%
13 - 14	2%
15 - 16	3%
17 - 18	4%
19 - 20	5%
21 - 22	6%
23 - 24	7%
25 - 26	8%
27 - 28	9%
29 - 30	10%

2.b. Bonus Europa Cinemas Label (EC-Label): Beitrag zur Aufnahme von Filmen mit diesem Label ins Kinoprogramm

Das Europa Cinemas Label wird von einer Jury aus Kinobetreibern für einen europäischen Film im Rahmen von fünf Festivals verliehen: Berlin, Cannes, Karlovy Vary, Locarno und Venedig. Um die Erfolgchancen eines Films mit dem EC-Label zu erhöhen, ermutigt Europa Cinemas die Netzwerkskinos, diese Filme in ihr Programm aufzunehmen und deren Laufzeit zu verlängern.

Modalitäten des Bonus:

Um Kinobetreiber zu ermutigen, nicht-nationale europäische Filme mit EC-Label ins Kinoprogramm aufzunehmen, kann ein Bonus von 200 € pro Film gewährt werden. Die Obergrenze beträgt 1000€ pro Jahr, vorausgesetzt der Film erreicht eine Mindestanzahl an Vorführungen:

- **Eine Leinwand:** Mindestens **7 Vorstellungen** pro Film mit EC-Label
- **2 und mehr Leinwände:** **14 Mindestvorstellungen** pro Film mit EC-Label

3. Begrenzung von 1€ pro nicht-national-europäischen Eintritt - Matching Fund

Beim *Matching Fund* geht es darum, die Parität zwischen der erhaltenen Fördersumme und der Investition des Kinos herzustellen: Die Beihilfen für den Kinobetreiber können nicht höher als seine Eigeninvestition sein.

Um diesem Prinzip Rechnung zu tragen, kann für die Programmförderung maximal 1 € pro Eintrittskarte für einen nicht-national-europäischen Film gewährt werden.

4. Austritt aus dem Netzwerk

Sollte ein Mitglieds kino drei Jahre hintereinander die vertraglich festgelegten Prozentsätze nicht erreichen oder kein Programm zugeschickt haben, wird das Kino aus dem Netzwerk ausgeschlossen.

Diese Entscheidung wird bei der Sitzung des Validierungsausschusses bestätigt und das/die betroffene(n) Kino(s) wird/werden anschließend darüber informiert. Ein Mitglieds kino, das in drei aufeinanderfolgenden Jahren inaktiv bleibt (keine Kommunikation mit Europa Cinemas, längere Schließungszeiten usw.), kann ebenfalls auf Beschluss von Europa Cinemas aus dem Netzwerk ausscheiden.

Ein Kino, das das Netzwerk verlassen hat, kann einen neuen Antrag auf Mitgliedschaft im Netzwerk stellen. Ein Kino verlässt das Netzwerk im selben Jahr, in dem diese Information bekannt gegeben wird.

D. DEFINITIONEN

• Europäische Filme:

Als "Europäische Filme" gelten Spielfilme, Trickfilme oder Dokumentarfilme von mindestens 60 Minuten Länge, die die MEDIA-Kriterien erfüllen. Sie müssen mehrheitlich von einem oder mehreren Produzenten mit Wohnsitz bzw. Staatsangehörigkeit in einem oder mehreren MEDIA-Ländern produziert und unter maßgeblicher Beteiligung von Fachleuten aus den am MEDIA-Programm / Creative Europe teilnehmenden Staaten hergestellt werden.

Albanien	Griechenland	Malta	Serbien
Belgien	Irland	Montenegro	Slovakei
Bosnien und Herzegovina	Island	Niederlande	Slovenien
Bulgarien	Italien	Nordmazedonien	Spanien
Dänemark	Kroatien	Norwegen	Schweden
Deutschland	Lettland	Österreich	Tschechische Republik
Estonien	Liechtenstein	Polen	Ukraine
Finland	Litauen	Portugal	Ungarn
Frankreich	Luxemburg	Rumänien	Zypern

FICTION	Pts	DOCUMENTARY	Pts	ANIMATION	Pts
Regisseur:in	3	Regisseur:in	3	Regisseur:in	3
Drehbuchautor:in	3	Drehbuchautor:in	3	Drehbuchautor:in	3
Komponist:in	1	Komponist:in	1	Komponist:in	1
1*Schauspieler:in	2	Künstlerische Leitung	1	Künstlerische Leitung	1
2*Schauspieler:in	2	Kamera	1	Schnitt	1
3*Schauspieler:in	2	Schnitt	1	Ton und Mischung	1
Künstlerische Leitung	1	Ton und Mischung	1	Charakterdesigner:in	2
Kamera	1	Drehort	1	Animation Leitung	2
Schnitt	1	Post-Production Ort	1	Storyboard-Artist	2
Ton und Mischung	1			Teschnische Leitung	1
Drehort	1			Studio Ort	1
Post-Production Ort	1			Post-Production Ort	1
TOTAL	19	TOTAL	13	TOTAL	19

Ausgenommen sind Werbefilme, pornografische, rassistische oder gewaltverherrlichende Filme.

• Europäischer nationaler / nicht-nationaler Film:

Die Nationalität einer europäischen Koproduktion eines MEDIA/Creative-Europe-Mitgliedslandes hängt von der überwiegenden Nationalität des Produktionsteams ab. Sollte es sich als unmöglich erweisen, die überwiegende Nationalität einer europäischen Koproduktion festzulegen, wird der Film in allen Ländern Europas als nicht national betrachtet werden.

E. GESCHÄFTSORDNUNG

• Anpassungsmaßnahmen

Erreicht ein Kino nicht die vertraglich festgelegten Ziele (%SENN, %SE, Anzahl der Vorstellungen oder Anzahl der Besucher), werden die ausgezahlten Beträge auf der Basis von 100%, 75%, 50% oder 25% gemäß den beigefügten Fördertabellen gewährt. Diese Maßnahme gilt für alle Länder.

Im Falle einer Teilförderung wird für **den Bonusprogrammvielfalt** und **den Bonus Label** derselbe Prozentsatz wie für die Basisförderung veranschlagt.

Besucherzahlen	
-2 000	Keine Anpassung
-4 500	-25% Abzug
-7 500	-50% Abzug
-10 000	-75% Abzug

Vorstellungen	
-25	Keine Anpassung
-50	-25% Abzug
-100	-50% Abzug
-150	-75% Abzug

SE	
-1,5	Keine Anpassung
-3	-25% Abzug
-4,5	-50% Abzug
-6	-75% Abzug

SENN	
-2	Keine Anpassung
-3,5	-25% Abzug
-5	-50% Abzug
-6,5	-75% Abzug

Um ihre Förderquote zu ermitteln, müssen Kinos ihren prozentualen Anteil an der Förderung um die in diesen Tabellen angegebenen Prozentsätze reduzieren. Diese Prozentsätze sind kumulativ.

Wenn mehr als zwei Zielwerte nicht erreicht werden, wird keine Förderung gewährt.

- **Freiluft- Auto- und Wanderkinos:** Für mehrere unter einem Vertrag stehende Kinos/Leinwände kann die laut Vertrag festgelegte Anzahl an Leinwänden entsprechend dem Öffnungszeitraum der Kinos während des Jahres ermittelt werden (Bsp.: ein Sommerkino und ein Winterkino können im Vertrag nur als eine Leinwand aufgeführt werden).

Für diese Art von Veranstaltungen gelten gesonderte Anforderungen bezüglich der Mindestanteile für Eintrittskarten und Vorstellungen: jährlich 5.000 Eintrittskarten und 200 jährliche Vorstellungen.

- **Mini-Netzwerke:** Die Filmtheater von verschiedenen Gesellschaften, die sich im Rahmen von Mini-Netzwerken zusammenschließen wollen, müssen jeweils einzeln die Kriterien für eine europäische Programmgestaltung (SE%/SENN%) erfüllen. Für jedes Mini-Netzwerk wird ein "Koordinator" bestimmt, mit dem schriftlichen Einverständnis der beteiligten Kinobetreiber und der genauen Angabe ihrer Namen und Filmtheater. Der Koordinator ist Unterzeichner der Vereinbarung mit Europa Cinemas sowie bevollmächtigter Empfänger der Fördergelder.

Sollten die Ergebnisse eines Kinoverbunds oder eines Mini-Netzwerks (Vertrag mit mehreren Kinos) nicht ausreichen, können die Kinos gemäß den Richtlinien einzeln geprüft werden. Jenes/jene Kino(s), welche(s) die Anteile erreicht hat/haben, erhält/erhalten eine Förderung entsprechend der Anzahl der Leinwände. Diese Maßnahme gilt auch für die Förderung "Junges Publikum".

Im Rahmen von Mini-Netzwerken muss die Programmförderung proportional zu den Ergebnissen der einzelnen Kinos in Bezug auf nicht-nationale europäische Vorführungen verteilt werden. Der Koordinator muss Europa Cinemas einen Nachweis über die Zahlung an den/die Mitempfänger vorlegen.

- **Ausstieg aus einem Mini-Netzwerk:** Kinos, die im Rahmen von Mini-Netzwerken Mitglieder von Europa Cinemas sind, können über eine Trennung entscheiden (und einen individuellen Vertrag verabschieden), wenn alle Vertragsparteien Europa Cinemas ihren Wunsch mitteilen. Die Voraussetzung sind ausreichende Ergebnisse. Ihre Trennung wird für die Unterzeichnung kommender Verträge berücksichtigt.

- **Marktschwankungen**

Sollte in einigen Ländern durch besondere Umstände oder gravierende Marktschwankungen der nationale und europäische Marktanteil um mehr als 8 Prozentpunkte zurückgehen, wird für europäische, nicht-nationale Filmvorführungen (SENN) die Fördertabelle der Länder C und D auf die Länder A angewandt und der Mindestanteil europäischer Filmvorführungen (SE) dieser Kinos um 5 Prozentpunkte gesenkt.

F. VERPFLICHTUNGEN UND SICHTBARKEIT

Die Mitgliedskinos verpflichten sich:

- eine Vereinbarung zu unterzeichnen, die für mindestens 1 Jahr einen europäischen Programmanteil gemäß den festgelegten Tabellen vorschreibt
- dem Publikum ihre Mitgliedschaft im Netzwerk und die MEDIA-Förderung bekannt zu machen:
 - Das Europa Cinemas Schild im Foyer des Kinos anzubringen
 - Jede Vorführung mit dem animierten EUROPA CINEMAS / MEDIA Trailer zu beginnen
 - Das Logo « EUROPA CINEMAS - Creative Europe / MEDIA » auf ihrer Webseite und in allen Werbematerialien/-mitteilungen in lesbarer Form einzubinden

WICHTIG: Wenn die oben erwähnten Verpflichtungen von dem Kinobetreiber ohne Rechtfertigung nicht eingehalten werden, kann die entsprechende finanzielle Förderung ausgesetzt oder annulliert werden.

- Initiativen zugunsten junger Zielgruppen („Junges Publikum“) mit europäischem Schwerpunkt zu ergreifen,
- sich an gemeinsamen Aktionen auf europäischer Ebene zu beteiligen und zu ihrer Mitfinanzierung beizutragen,
- eine Website einzurichten,
- dem Publikum bestmögliche(n) Empfang, Komfort, Projektionsqualität, Werbung und Übersichtlichkeit zu bieten,
- regelmäßig und mindestens zum Jahresende folgende Informationen an Europa Cinemas zu schicken:
 - Titel aller im Programm aufgenommenen Filme
 - Anzahl der Vorführungen für jeden Film
 - Anzahl der verkauften Eintrittskarten und Höhe der Einnahmen (Box-Office) für jeden Film.

Diese detaillierten Informationen müssen Europa Cinemas über den geschützten und vertraulichen Bereich der Member Zone der Internetseite von Europa Cinemas zugeschickt werden. Sie ermöglichen dem Validierungsausschuss, die jährliche Zahlung der finanziellen Unterstützung für die Filmtheater in die Wege zu leiten, sofern die vertraglichen Bedingungen erfüllt sind.

G. DATENPRÜFUNG

Bei der Analyse der Programmberichte können Kassenauszüge und/oder Rechnungen von Verleihern für ausgewählte Filme verlangt werden.

Darüber hinaus kann das Engagement der Mitgliedskinos in Bezug auf die Sichtbarkeit überprüft und folgende Unterlagen verlangt werden:

- Fotos des Europa Cinemas-Schriftzugs und seines Standorts.
- Nachweis der Sichtbarkeit des Europa Cinemas-Logos auf der Website des Kinos.
- Nachweis der Sichtbarkeit des Europa Cinemas-Logos auf dem gedruckten Kommunikationsmaterial des Kinos

H. ABGABEFRIST

Die Frist für die Abgabe der Programmgestaltungsnachweise wird von Europa Cinemas bekannt gegeben. Der Versand der Programmgestaltungsnachweise für 2026 muss bis Ende Januar 2027 erfolgen.

Die Unterlagen werden vom Europa Cinemas Team analysiert und im April 2027 dem Validierungsausschuss vorgelegt. Der April-Ausschuss prüft die Programmunterlagen der Kinos sowie jene Bewerbungen, die im vorangehenden Oktober noch nicht abschließend begutachtet wurden. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Kinos ins Netzwerk wird den Filmtheatern im Anschluss an diesen Ausschuss mitgeteilt. Die Entscheidung über die Förderung wird nach der Prüfung und den Entscheidungen des Validierungsausschusses sowie des Vorstands und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission mitgeteilt. Wenn der Gesamtbetrag das Gesamtbudget übersteigt, wird jeder Betrag anteilig berechnet.

RICHTLINIEN 2026 – „JUNGES PUBLIKUM“

A. ZIELSETZUNGEN

- Die Kinobetreiber zu ermutigen, Programmveranstaltungen und Aktionen umzusetzen, um das Interesse der jungen Zuschauer an europäischen Filmproduktionen zu wecken und so ein neues Publikum für ihre Kinos zu gewinnen.
- Eine Politik der Sensibilisierung für Filmkultur in den Mitgliedskinos zu entwickeln – durch eine intensive und regelmäßige Auseinandersetzung mit europäischen, vorwiegend nicht-nationalen Filmen.

B. GEFÖRDERTE AKTIONEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN

1. Art und Qualität der Aktionen

Als sogenannte **Initiativen „Junges Publikum“** gelten Aktionen des Kinobetreibers, die sich speziell an junge Zuschauer richten. Die Förderung „Junges Publikum“ (YA) ist in erster Linie dazu bestimmt, bei Kindern und Jugendlichen (bis zu 18 Jahre alt) eine Art „Gespür“ fürs Kino zu wecken. Eine auf junge Erwachsene (Studenten) ausgerichtete Programmpolitik des Kinos kann ergänzend zu dieser Aktion berücksichtigt werden.

Die Programmgestaltung eines Kinos, die sich an junge Erwachsene (z. B. Studierende) richtet, kann als Erweiterung der YA-Aktivitäten betrachtet werden. Daher kann diese Einstufung in Ausnahmefällen auf Studierende ausgeweitet werden. In solchen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit mit einer Hochschule erforderlich. Dies kann unter anderem Folgendes umfassen:

- Filmstellungen im Kino im Rahmen eines Universitätslehrplans;
- Von Universitätsdozenten kuratierte Filmprogramme, an denen Studierende teilnehmen;
- Präsentation von Filmen, die von Studierenden erstellt wurden.

Diese Aktivitäten können im Rahmen des YA-Programms förderfähig sein.

Programmgestaltung: Es werden Filme berücksichtigt, die im Rahmen regelmäßiger, speziell für junge Zuschauer bestimmte Vorführungen besonders hervorgehoben werden. Diese Filme müssen eindeutig, als Teil einer YA-Initiative identifiziert werden, mit entsprechender Kontextualisierung, pädagogischem Rahmen oder gezielter Öffentlichkeitsarbeit.

Vorführungen, die sich an junge Zielgruppen richten, die das Kino aber ohne besondere Werbemaßnahmen innerhalb seines regulären Spielplans oder lediglich mit ermäßigtem Eintritt anbietet, werden nicht gefördert.

Schulvorstellungen: Vorführungen, die das Kino speziell für Schulklassen zu besonderen Konditionen anbietet (Eintrittspreis, Empfang, Uhrzeit). Diese Vorführungen können entweder auf Initiative des Kinobetreibers oder auf Anfrage der Lehrer und Schulen organisiert werden.

Um förderfähig zu sein, sollten die Vorführungen einen klaren pädagogischen oder kulturellen Zweck verfolgen und Teil einer strukturierten Zusammenarbeit mit Schulen sein. Aktivitäten wie Diskussionen vor oder nach der Vorführung, die Auswahl von Filmen mit Bezug zum Lehrplan oder die Zusammenarbeit mit Pädagogen werden gefördert.

Vorstellungen für sehr junge Kinder: Vorstellungen, die das Kino speziell für Kinder unter 6 Jahren zu besonderen Konditionen anbietet (Eintrittspreis, Empfang, Uhrzeit) und die ausnahmsweise zwischen 30 und 60 Minuten dauern (ein Film oder ein Kurzfilmprogramm). Diese Vorführungen können auf Initiative des Kinobetreibers oder in Kooperation mit Kindergärten organisiert werden.

Festivals mit Kinder- und Jugendfilmvorstellungen: Im Rahmen von Festivals oder besonderen Events werden Vorführungen berücksichtigt, die speziell auf junge Zuschauer zugeschnitten sind.

Workshops zu Filmen: Gefördert werden Workshops, die ergänzend zu einer Filmvorführung für Jugendliche organisiert werden (Video drehen, Drehbuch schreiben usw.). Diese Workshops können entweder auf Initiative des Kinobetreibers oder auf Anfrage der Lehrer und Schulen organisiert werden

2. Bewertung

Das Engagement eines Kinos für junge Zielgruppen wird sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Kriterien bewertet. Ebenfalls berücksichtigt werden der nationale Kontext und die Eigeninvestition des Kinobetreibers.

2.a. Quantitative Bewertungskriterien, die während eines Jahres für eine Förderung zu erfüllen sind

- **Anzahl europäischer, nicht-nationaler Filme im Spielplan:**
Pro Jahr ist eine Mindestanzahl europäischer, nicht-nationaler Filme erforderlich, um eine Förderung zu erhalten.
Für Kinos mit einer Leinwand: 3 europäische, nicht-nationale Filme
Für Kinos mit 2 bis 7 Leinwänden: 4 europäische, nicht-nationale Filme
Für Kinos mit 8+ Leinwänden: 7 europäische, nicht-nationale Filme
- **Anzahl der europäischen Vorführungen im Spielplan:**
Pro Jahr ist eine Mindestanzahl an Filmvorführungen erforderlich, um eine Förderung zu erhalten.
Für Kinos mit einer Leinwand: 12 Filmvorführungen
Für Kinos mit 2 bis 7 Leinwänden: 16 Filmvorführungen
Für Kinos mit 8+ Leinwänden: 25 Filmvorführungen

Wird diese Mindestanforderung an Vorführungen oder europäischen, nicht-nationalen Filmen nicht erreicht, können keine Fördermittel bewilligt werden.

2.b. Qualitative Bewertungskriterien:

- **Vielseitigkeit der Aktionen** (Art der geplanten Aktionen und entsprechende Altersstufen, insbesondere für Kinder bis 12 Jahre. Die Initiativen sollen sich nicht über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, sondern mehrere Monate lang und idealerweise wöchentlich angeboten werden)
- **Werbung und Kommunikation** (Kommunikationsmaterialien, die für junge Zielgruppen geeignet sind, und Vielfalt der Kommunikationsmedien)
- **Eigeninvestition des Kinobetreibers** bezüglich der Initiativen und der Partnerschaften
- **Koordination oder Vernetzung**, die anderen Kinobetreibern zugutekommen können

C. HÖHE UND VERTEILUNG DER FÖRDERMITTEL

Maximal 20 % der jährlichen Fördersumme für ein Mitgliedskino ist zur Unterstützung von Initiativen für ein junges Publikum bestimmt. Dieser Betrag ist gestaffelt und beträgt zwischen 3.500 € und 10.500 € pro Vertrag entsprechend der Anzahl an Leinwänden mit Anspruch auf Förderung (vgl. detaillierte Richtlinien).

Die Fördersumme kann in voller Höhe oder als Teilbetrag gewährt werden: Je nach den Ergebnissen des Kinos können 25%, 50% oder 100% der vertraglichen Fördersumme gewährt werden.

Die Förderung kann nicht mehr als 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen Film der Kategorie „Junges Publikum“ betragen. Angerechnet werden sämtliche Eintrittskarten für Jugendfilmvorführungen.

Die Förderung „Junges Publikum“ ist unabhängig von jener, die dem Filmtheater für seine Programmgestaltung gewährt wird.

Innerhalb eines Mini-Netzwerkes muss die Förderung „Junges Publikum“ entsprechend den Aktivitäten jedes Kinos und des Anteils an europäischen Vorstellungen geteilt werden.

D. VERFAHREN

Um ihren Anspruch auf Fördermittel für ihre Jugendinitiativen geltend machen zu können, werden die Kinobetreiber dazu aufgefordert, ihre Bewerbungsunterlagen bei Europa Cinemas einzureichen. Diese umfassen:

- Einen vollständig ausgefüllten Fragebogen „Junges Publikum“ zusammen mit einer Präsentation ihrer Maßnahmen, die sich an junge Zielgruppen richten,
- Informationen zu jeder einzelnen Initiative „Junges Publikum“ zur Erfassung der europäischen Filme, die in diesem speziellen Rahmen gezeigt werden. Diese Informationen (Name, Art, Regelmäßigkeit der Initiative etc.) müssen vom Kinobetreiber in den für diesen Zweck vorgesehenen Bereich der Member Zone eingegeben werden,
- **Um berücksichtigt zu werden, muss für jede Aktion mindestens ein Beleg eingereicht werden, nach Möglichkeit mehrere. Liegen keine Belege vor, kann keine Förderung gewährt werden.**

Liste der Dokumente, die als Belege gelten können:

- Spezielle Veröffentlichungen für junge Zielgruppen (Broschüren, Rubriken im Kinoprogramm, Flyer),
- Gezielte Mailings an ein spezielles Publikum (Schulen, Lehrer, Veranstalter),
- Internet-Seiten, die sich an junge Zielgruppen richten,
- Abrechnungsbelege an den Filmverleih, welche die Jugendfilmvorstellungen bestätigen,
- Werbemaßnahmen in der Presse, den Medien oder sozialen Netzwerken.

E. AUSWAHLVERFAHREN

Die Fördermittel für das Jugendengagement erhalten die Kinobetreiber nach einer ausführlichen Prüfung ihrer Bewerbungsunterlagen durch das im April 2027 tagende Validierungsausschuss. Die Mitglieder des Ausschusses berücksichtigen hierbei die Qualität der Programmgestaltung, die im Zusammenhang mit ihren Initiativen erzielten Einspielergebnisse sowie die Bemühungen des Kinobetreibers im Hinblick auf die oben festgelegten Ziele, und zwar **im Rahmen des von der EU-Kommission an Europa Cinemas bereitgestellten Gesamtbudgets.**

**ANHANG zu den Richtlinien „Junges Publikum“
Bewertungstabelle „Junges Publikum“ 2026**

KRITERIEN	
FENN	Für Kinos mit einer Leinwand: 3 europäische nicht-nationale Filme
	Für Kinos mit 2 bis 7 Leinwänden: 4 europäische nicht-nationale Filme
	Für Kinos mit 8+ Leinwänden: 7 europäische nicht-nationale Filme
Vorstellungen	Für Kinos mit einer Leinwand: 12 Vorstellungen
	Für Kinos mit 2 bis 7 Leinwänden: 16 Vorstellungen
	Für Kinos mit 8+ Leinwänden: 25 Vorstellungen

BEWERTUNGSKRITERIEN	Punkteskala	Punkte max.
A. Regelmäßigkeit der Aktionen		
Monatlich	1	2
Wöchentlich	2	
B. Vielseitigkeit der Aktionen		
Die Aktionen werden hauptsächlich vom Betreiber selbst eingeführt und organisiert	1	1
Schulvorstellungen	1	1
Filmreihe oder Festival mit dem jungen Publikum gewidmeten Filmen oder Sektionen	1	1
Werkstatt mit oder ohne Vorführung	1	1
Initiativen, die sich an mindestens an 2 Altersstufen richten, einschließlich Kinder bis 12 Jahre	1	1
C. Werbung und Kommunikation		
Kommunikationsmaterialien, die für das JP bestimmt sind (Webseite, Broschüre...)	1	2
Vielfalt der Kommunikationsmedien (soziale Netzwerke...)	2	
D. Vernetzung und/oder Koordination	1	1
GESAMT	10	10

Punkteskala:	Punkte	Prozentsatz
	Erreichte Kriterien	25%
	3-5	50%
	6-10	100%

Ergebnis:		
------------------	--	--

Eventuelle Anmerkungen

EUROPA CINEMAS – Präsident Mathias Holtz, CEO Fatima Djoumer
54 rue Beaubourg, F – 75003 Paris
<http://www.europa-cinemas.org> – E-mail : info@europa-cinemas.org

**Mit der Unterstützung des MEDIA-Programms der Europäischen Union und
des Centre National du Cinéma et de l'Image Animée (CNC)**



Kreatives
Europa

MEDIA